ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 09/2019 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 19.499.900 EUR - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 19.687.550 EUR - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf - 187.650 EUR - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 454.000 EUR - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 454.000 EUR - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 FUR - Gesamtergebnis auf 187.650 EUR - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 FUR - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 FUR - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 187.650 EUR - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 EUR -veranschlagten Gesamtergebnis auf 0 EUR im Finanzhaushalt mit dem 17.771.400 EUR - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.645.300 EUR - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der 1.126.100 EUR Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.341.300 EUR - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.257.100 EUR - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 915.800 EUR - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 210.300 EUR - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 FUR - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 378.500 EUR - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 378.500 EUR - 893.150 EUR - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)

280 vom Hundert 400 vom Hundert

- Gewerbesteuer

400 vom Hundert

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, den 07.05.2019



Holuscha

Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

11.06.2019 bis 18.06.2019

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr mittwochs 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr donnerstags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

freitags 9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 07.05.2019



Holuscha Oberbürgermeister